

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

NahversorgungInnovatives Handwerk und Gewerbe*

Ziele

Ziel dieses Programms ist es, Wiener NahversorgungsHandwerks- und Gewerbeunternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen bzw. der Anwendung neuer Technologien und Verfahren im Betrieb zu unterstützen. Damit sollen die Dynamik und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt und die Vielfalt des Nahversorgung-Handwerks und des Gewerbes in Wien erhalten und weiter erhöht werden. Im Sinne des Klimaschutzes und damit auch der langfristigen Absicherung der Unternehmenstätigkeit liegt der Fokus auch auf der Energieeffizienz der geplanten Maßnahmen.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt.
- Beschäftigung
Die geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Beschäftigungsniveau des Betriebs zu halten bzw. auszubauen.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an Handwerks- und Gewerbeunternehmen Nahversorgungs- und Handwerksunternehmen, die sich überwiegend an Endkund*innen wenden und die Umsetzung von energieeffizienten wettbewerbsfähigen investitionsbezogenen Projekten planen. Diese Tätigkeit sollte idealerweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund*innenfrequenz verbunden sein.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte in einer Wiener Betriebsstätte, in deren Fokus innovative, energieeffiziente Investitionen in Maschinen und Anlagen oder Dienstleistungen mit allfällig begleitender Schulung und externer Beratung stehen. Investitionen sind dann förderbar, wenn sie dem Aspekt der Klimaneutralität folgen und bspw. dazu geeignet sind,

- neue Produkte herzustellen und/oder anzubieten
- neue Technologien einzuführen bzw. neue Produktionsverfahren zu etablieren und/oder
- zur Effizienzsteigerung beizutragen und/oder
- die Fertigungsüberleitung bzw. das Upscaling von Prototypen etc. zu ermöglichen.

Jedenfalls nicht förderbar sind Projekte, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt,

die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	<p>Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis</p>												
Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)	<p>Förderbare Förderwerber*innen: kleine Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Mitarbeiter*innen</th><th></th><th>Jahresumsatz</th><th></th><th>Bilanzsumme</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleines Unternehmen</td><td>< 50 MA</td><td>und</td><td>max. € 10 Mio.</td><td>oder</td><td>max. € 10 Mio.</td></tr> </tbody> </table> <p>Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.</p> <p>Förderwerber*innen müssen einer der nachstehenden Kategorien der Wirtschaftskammer Wien angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachgruppe und Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder „Handel“ oder • der Fachgruppe 601A bzw. 601B (Gastronomie und Kaffeehäuser), der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ oder dem Berufszweig Buch- und Medienhandel der Fachgruppe 708 (Buch- und Medienwirtschaft), der Sparte „Information und Consulting“ 		Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme								
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.								
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.												
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der</p>												

	<p>Wirtschaftsagentur Wien genehmigte Projektstart bis zum Ende der (falls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende direkt dem Projekt zurechenbare Kosten förderbar:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten • freien Dienstnehmer*innen • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen von technischen Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung • Lizenzen, Konzessionen <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungskosten • Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen • Marketingkosten <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p>
<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten, Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto • Kaution und Ablösen
<p>Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)</p>	<p>Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen,</p>

	Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 20.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	50 %
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 75.000
Bonus (siehe Punkt 7.3.)	<p><u>Gründungsbonus</u> Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p> <p><u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 5.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ● Lebenslauf
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>

Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.</p>
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>